

Stenographisches Protokoll.

2. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 26. September 1956.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 3).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 3).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 3).
4. Verhandlung:
Antrag des Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, über die allgemeine Sozialversicherung, Berichterstatter Abg. Doktor Haberzettl (Seite 3); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 4); Abstimmung (Seite 6).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 03 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landesrat Stika, Herr Abgeordneter Gerhartl und Frau Abgeordnete Czerny wegen Krankheit, ferner die Abg. Wenger und Fuchs.

Der Gesundheitsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. September 1956 das Geschäftsstück, Zahl 315, verabschiedet. Der Antrag und der ergänzende Motivenbericht liegen auf den Plätzen der Abgeordneten auf.

Ich habe ferner auf die Plätze der Abgeordneten den Index zu den Stenographischen Protokollen des Landtages von Niederösterreich — I. Session, VI. Wahlperiode —, 1. bis 23. Sitzung, und das Stenographische Protokoll der 9. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode vom 21. Dezember 1955 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Soos, politischer Bezirk Baden, zur Marktgemeinde.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuß): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Haberzettl, die Verhandlung zur Zahl 315 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. HABERZETTL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gesundheitsausschusses über die Vorlage der

Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, über die allgemeine Sozialversicherung (Beharrungsbeschluß), zu berichten.

Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1956 ein Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nummer 189/1955, über die allgemeine Sozialversicherung, beschlossen. Die Bundesregierung hat gegen diesen Gesetzbeschluß Einspruch erhoben. Sie begründet ihren Einspruch folgendermaßen:

Gemäß § 7 Abs. 3 des beeinspruchten Gesetzbeschlusses darf die Ermäßigung, die von Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten den Versicherungsträgern gewährt wird, höchstens zehn Prozent der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse betragen. Nach §§ 148 Z. 7, 149 Abs. 2 beziehungsweise 338 Abs. 3 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind jedoch die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten grundsätzlich durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Diese Bestimmungen, insbesondere § 148 Z. 7 ASVG., schreiben vor, daß die Verträge Bestimmungen über die Höhe der Pflegegebühren zu enthalten haben. Die beanstandete Bestimmung des beeinspruchten Gesetzbeschlusses bedeute demnach eine durch den Landesgesetzgeber vorgenommene Einschränkung der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit die sich nicht im Rahmen der Grundsatzbestimmung des § 148 ASVG. hält.

Ferner hat die Bundesregierung folgendes empfohlen: Gemäß § 7 Abs. 4 des beeinspruchten Gesetzbeschlusses kommt den Versicherungsträgern im Verfahren zur Feststellung der amtlichen Pflegegebühren Parteilichkeit zu. Die Bundesregierung ist, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, der Ansicht, daß die Personen, die Normadressaten dieses Aktes sind, nicht individuell bestimmt sind, so daß dieser Verwaltungsakt als Verordnung zu qualifizieren sei.

Die Bundesregierung empfiehlt schließlich, im § 8 Abs. 3 des beeinspruchten Gesetzbeschlusses die Worte: „und die Notarversicherung“ zu streichen, da die Notar-

versicherungsanstalt als Krankenversicherungsträger nicht in Betracht kommt.

Die Bundesregierung begründet keineswegs, warum sie für die Versicherungsträger und die Träger der Krankenanstalten bei Vereinbarung der Pflegekosten völlige zivilrechtliche Vertragsfreiheit annimmt. Gemäß § 39 des Krankenanstaltengesetzes, welches durch das Gesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 152, als niederösterreichisches Landesgesetz in Kraft gesetzt wurde, sind die Pflegegebühren auf Grund des genehmigten Voranschlags der Krankenanstalt so festzusetzen, daß er den Betrag der Betriebsauslagen, der im Durchschnitt auf einen Pflegling der allgemeinen Verpflegsklasse im Tage entfällt, entspricht. Nach den derzeitigen krankenanstaltengesetzlichen Bestimmungen trägt jedoch den Abgang eines Krankenhauses dessen Träger allein.

Wenn nun weitere Normadressaten, nämlich die Träger der Versicherung, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des beeinspruchten Gesetzbeschlusses genannt werden, so ist es nur recht und billig, auch diesen individuell bestimmten juristischen Personen Parteistellung einzuräumen.

Dem Hinweis, daß die Notariatsversicherung als Krankenversicherungsträger nicht in Betracht kommt, muß zwar zugestimmt werden, doch kann dies bei Fassung eines Beharrungsbeschlusses nicht berücksichtigt werden. Darauf wird bei einer allfälligen späteren Novellierung des Gesetzes zurückzukommen sein.

Wie schon zur Begründung der Landesvorlage kurz ausgeführt wurde, erscheint die verfassungsrechtliche Ansicht der Bundesregierung deshalb anfechtbar, weil nicht ohne weiteres einzusehen ist, daß der Grundsatzgesetzgeber für die Versicherungspartner die völlige zivilrechtliche Vertragsfreiheit normieren wollte. Es erscheint vielmehr erwiesen zu sein, daß die Festsetzung eines von den Krankenanstalten zu gewährenden Höchstnachlasses außerhalb der grundsätzlichen Regelung des § 148 Z. 7 ASVG. liegt, weil im Motivenbericht zu dieser Bestimmung der Grundsatzgesetzgeber ausdrücklich erwähnt: „Die allfällige Festsetzung des Höchstausmaßes des zulässigen Rabattes wird dem neuen Krankenanstaltengesetz vorbehalten.“ Da ein solches Gesetz bis nun vom Bund nicht beschlossen wurde, bleibt gemäß § 3 Abs. 2, Verfassungsübergangsgesetz 1920, die Regelung dieser Angelegenheit dem Landesgesetzgeber bis zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes überlassen.

Der Gesundheitsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage neuer-

dings befaßt und hat dem Landtag folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, über die Allgemeine Sozialversicherung, welcher am 19. Juli 1956 vom Landtag beschlossen wurde, gemäß Artikel 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich beschließen.“

Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Schon zum zweiten Male innerhalb von zwei Monaten beschäftigen wir uns mit diesem Ausführungsgesetz zum ASVG. Schon in meinen Ausführungen zur ersten Vorlage habe ich darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz den Verfassungsbestimmungen Österreichs widerspricht, weil es die freie Vertragsfähigkeit von zwei privaten Partnern einschränkt beziehungsweise unterbindet.

Ich habe weiter bereits darauf hingewiesen, welche Folgen dieses Gesetz für die Arbeitnehmerschaft in Niederösterreich haben wird. Die Krankenkassen werden nämlich versuchen, die ihnen durch dieses Gesetz erwachsenden Mehrausgaben in der Höhe von jährlich rund zehn Millionen Schilling entweder durch Leistungskürzungen oder durch Beitragserhöhungen hereinzubringen. Wir alle wissen doch, daß die Hauptversammlung einer Krankenkasse beschlossen hat, eine Beitragserhöhung durchzuführen, welche für die Arbeitnehmer vier bis fünf Schilling höhere Abzüge pro Monat bedeuten wird.

Nun hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes — dem Bundeskanzler kann man zweifellos nicht übertriebene Arbeiterfreundlichkeit nachsagen — dieses Ausführungsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit beeinsprucht, d. h., der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat meine seinerzeitigen Ausführungen hier im Landtag bestätigt, daß nämlich dieses Gesetz der Verfassung Österreichs widerspricht. Es ist doch bezeichnend — auch für die Landesregierung —, daß zwar für den Beharrungsbeschuß eine sehr ausführliche Begründung gegeben wird, warum dieses Gesetz nicht verfassungswidrig

sei, daß man aber doch bei dieser Begründung einigermaßen Sorgen und kein gutes Gefühl hatte, weil man eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung des Gesundheitsausschusses eine weitere, zweite juristische Begründung für die sogenannte Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes eingeholt hat. Das allein zeigt schon, auf welch schwachen Füßen die Begründungen für diesen Beharrungsbeschluß aufgebaut sind. Es ist doch zweifellos so, daß wir uns als Abgeordnete überlegen müssen, ob wir nicht einen Fehler bei der ersten Behandlung dieses Gesetzes gemacht haben, einen Fehler, der auch die Arbeitnehmerschaft betrifft. Diese Überlegung gilt vor allem für jene Abgeordneten, die sich Arbeitervertreter nennen, gleichgültig, auf welchen Bänken sie sitzen. Wir müssen es uns überlegen, ob wir nicht die ursprünglich vorhandene Bestimmung über die freie Vereinbarungsmöglichkeit zwischen den Spitälern und Krankenkassen herstellen sollen.

Es ist doch sehr merkwürdig, daß die ÖVP dort, wo es sich um Arbeitnehmer handelt, auf einmal von der freien Wirtschaft nichts hören will, von jener freien Wirtschaft, die so gelobt und immer wieder ins Treffen geführt wird und bei der man jede Beschränkung beseitigen muß. Und hier, wo es nicht darum geht, Profite für die Kapitalisten zu sichern, sondern das Einkommen der Arbeiterschaft zu sichern, hier nimmt man keine Rücksicht auf die freie Wirtschaft, hier wird vielmehr durch Zwangsbestimmungen die freie Vereinbarungsmöglichkeit zwischen den Sozialversicherungsträgern und Krankenanstalten einfach eingeschränkt. So schaut es also in Wirklichkeit mit der freien Wirtschaft aus, sie soll nicht überall, sondern nur dort gelten, wo man mehr Profite herausholen kann, aber nicht auch dort, wo es darum geht, den Lebensstandard der arbeitenden Menschen zu erhöhen.

Ich habe schon das letztemal darauf hingewiesen und heute bereits erwähnt, daß mit diesem Gesetz letzten Endes auch der Plan verfolgt wird, eine weitere Senkung des Lebensstandards der arbeitenden Menschen in Österreich herbeizuführen. Es ist ein ewiges Ringen zwischen Arbeitern und Unternehmern, wer den größeren Anteil am Sozialprodukt bekommen soll; bisher ist bei diesem Ringen die Arbeitnehmerschaft zweifellos der schwächere Teil gewesen. Gerade die letzten Wochen und Monate mit ihren Preissteigerungen haben einen Angriff zur Senkung des Lebensstandards der arbeitenden Menschen in Österreich gebracht. Dieser Angriff soll nunmehr zweifellos damit unter-

stützt werden, daß auch das Einkommen der arbeitenden Menschen, das man in der Zeit der Hochkonjunktur wohl nicht direkt geschmälert hat, jetzt herabgesetzt wird, und zwar in der Form von höheren Abzügen für die Sozialversicherung, im vorliegenden Fall für die Krankenkassenbeiträge. Eine Motivierung findet man ja immer dafür! Sie geht dahin, daß den Krankenanstalten bzw. den Gemeinden, die Spitalerhalter sind, geholfen werden soll, das für sie oftmals unerträgliche Defizit der Spitäler zu verkleinern bzw. zu beseitigen. Ich glaube, der Weg, daß man zur Verringerung der Krankenhausdefizite die Arbeitnehmer heranzieht, indem sie an die Krankenkassen einen höheren Beitrag leisten müssen, kein geeigneter Weg zur Verringerung dieser Defizite ist. Hier muß man das Ubel bei der Wurzel anfassen, indem man endlich einmal erkennt, daß es notwendig ist, das schon sooft zugesagte, auf Parteitagen beschlossene und auf Landeskonferenzen verlangte Krankenanstaltengesetz in seiner vollen Wirksamkeit mit den Beitragsleistungen des Bundes und des Landes, wie sie bis 1938 bestanden haben, wieder in vollem Umfang herzustellen. Aber anstatt diesen Weg zu beschreiten, weicht man einfach aus und versucht, die Lasten auf die Schultern der Arbeitnehmerschaft zu überwälzen, indem man einfach die Verpflegskostenbeiträge der Krankenkassen entsprechend erhöht. Wir wissen, welche Schwierigkeiten die Inkraftsetzung des Krankenanstaltengesetzes verursacht. Über die finanzielle Frage ist man sich im wesentlichen schon einig und klar. Im Prinzip geht es nur noch darum, daß die Spitäler in ihrer Wirtschafts- und Personalhoheit den Gemeinden entzogen und direkt der Landesregierung unterstellt werden, das heißt direkt unter die Verwaltung der ÖVP gelangen sollen. Das ist die Hauptschwierigkeit, nicht die finanzielle Frage! Würde man nicht auf diesem Standpunkt beharren, so wäre ein Krankenanstaltengesetz gar nicht notwendig, weil dann der Bund und das Land je drei Achtel des Abganges der Spitäler bezahlen müßten und damit das Defizit in einem weit besseren Ausmaß ausgeglichen wäre, als durch die Hinaufsetzung der Krankenkassenbeiträge.

Ich kann dabei die Haltung der sozialistischen Abgeordneten nicht verstehen. Ich weiß — und die heutige Abwesenheit der Gewerkschaftsvertreter zeigt das ja wieder —, daß es hier Auseinandersetzungen gegeben hat, und daß sich der sogenannte „Bürgermeisterstandpunkt“ durchgesetzt hat. Aber glaubt man wirklich, der Arbeiterschaft einen guten Dienst erwiesen zu haben, wenn

man, anstatt ernstlich für das Krankenanstaltengesetz zu kämpfen, sich mit der ÖVP, die den Angriff auf den Lebensstandard der arbeitenden Menschen führt, zusammenschließt, um diesen Lebensstandard der arbeitenden Menschen herabzusetzen.

Ich möchte hier auf einen Vorgang in der letzten Krankenkassenhauptversammlung hinweisen. Man hat dort sozusagen meine Person angeführt, weil ich auf die Möglichkeit der Erhöhung der Krankenkassenbeiträge hingewiesen habe. Es ist aus dem Protokoll zu entnehmen, daß der Vorsitzende, NR Horr, behauptete, daß ich eine solche Erhöhung als zwingend dargestellt hätte. Ich habe aber nur auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, und deshalb wollte man die Mitglieder meiner Partei in der Hauptversammlung dazu bewegen, ihre Zustimmung zu der Erhöhung der Krankenkassenbeiträge zu geben. Wir haben dieses Gesetz hier im Landtag abgelehnt, weil es unsozial ist, und wir haben auch die Erhöhung der Beiträge in der Krankenkassenhauptversammlung abgelehnt, weil sie in einer Zeit der allgemeinen Preissteigerungen eine weitere Einengung des Realeinkommens der arbeitenden Menschen bedeutet. Ich weiß wirklich nicht, was damit erreicht werden soll. Glaubt man denn wirklich, durch eine solche Haltung die Not der spitalerhaltenden Gemeinden beseitigen zu können? Aber den Dank für Ihre Zustimmung haben Sie ja einige Tage später im „Kleinen Volksblatt“ lesen können. Als Sie in der Krankenkassenhauptversammlung der Beitragserhöhung zugestimmt haben, hat der ÖVP-Pressedienst über die Hauptversammlung der Gebietskrankenkasse Niederösterreich folgendes geschrieben (*liest*): „Dieser Hauptversammlung soll ein Antrag der SPÖ-Fraktion vorgelegt werden, den Sozialversicherungsbeitrag von bisher 6,4 auf sieben Prozent der Beitragsgrundlage, das gesetzliche Höchstmaß, zu erhöhen. Diese Erhöhung soll die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gleich treffen. Angesichts der herrschenden Hochkonjunktur mit ihrer bisher noch nie dagewesenen Versichertenzahl und im Hinblick auf die durch das ASVG. seit 1. Jänner 1956 erhöhte Beitragsgrundlage, erscheint dieser Erhöhungsantrag mehr als bemerkenswert. Noch mehr natürlich auf den Hintergrund des Geschreis, das die SPÖ und ihre Gewerkschaftsfractionen gerade gegenwärtig über angebliche ‚Kassierer‘ und ‚Hinaufnummerierer‘ veranstalten. Wahrscheinlich soll dieser künstliche Lärm dazu dienen, von den eigenen Preisanschlägen abzulenken.“

Das ist der Lohn der ÖVP für die Haltung der sozialistischen Fraktion, eine Haltung, die den Interessen der Arbeiterschaft vollkommen widersprechend ist.

Aus all dem können Sie sich selbst ein Bild machen, wie die Arbeiterschaft draußen denkt, wie sie spürt, wie wenig sie sich auf die Sozialistische Fraktion verlassen kann. Dabei können Sie in Niederösterreich sich nicht einmal darauf ausreden, daß Sie hier einen Koalitionspakt haben. Sie erklären doch selbst immer wieder, daß Sie im Gegensatz zur ÖVP stehen. Um so unerklärlicher, um so unverständlicher sind dann solche Beschlüsse, ist eine solche Haltung, die den Forderungen der Arbeiterschaft widerspricht. Lernen Sie doch aus diesem Fehler in der letzten Landtagssitzung, zeigen Sie, daß Sie nicht wieder als „Hinaufnummerierer“, als „Preislizitier“ beschimpft werden können. Raffen Sie sich einmal auf, stimmen Sie gegen dieses Gesetz, das einen Angriff auf den Lebensstandard der arbeitenden Bevölkerung darstellt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat daher das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. HABERZETTL (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Gesundheitsausschusses*): Ich konstatiere die **A n n a h m e**. Ich stelle fest, daß der Beharrungsbeschluß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Hoher Landtag! Ich erlaube mir, mitzuteilen, daß Herr Abg. K u n t n e r nach § 19 der Geschäftsordnung um einen Urlaub vom 1. Oktober bis 23. Oktober 1956 für einen Kuraufenthalt angesucht hat. Ich bewillige diesen Urlaub. Ist dagegen eine Einwendung? (*Nach einer Pause.*) Ich konstatiere die **A n n a h m e**.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: der Kommunalausschuß sogleich nach Plenum im Prälatsaal, der Verfassungsausschuß nach der Sitzung des Kommunalausschusses ebenfalls im Prälatsaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 14 Uhr 28 Min.*)